



2176-I

Förderrichtlinie Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des
Innern, für Sport und Integration**

vom 1. März 2023, Az. G2-6724-1-161

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden: StMI) gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) eine Zuwendung zur Förderung der Integration in Ausbildung und Arbeit von Menschen mit Asylhintergrund sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Integration in Ausbildung und Arbeit ist ein zentrales Element für gelingende Integration und gehört zu den Kernzielen bayerischer Integrationspolitik. ²Um dieses Ziel zu unterstützen, verfolgt das Förderprogramm folgende Zwecke:

- Akquise der Zielgruppe, Information und Beratung derselben über Beschäftigungs-, Weiterbildungs- und im Einzelfall Ausbildungschancen durch eine ganzheitliche Herangehensweise,

- Vermittlung, Sicherung und Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen für die Zielgruppe, um die berufliche Integration und damit die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und die Integration in die Gesellschaft zu erreichen,
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen als Arbeitgeber,
- während des Arbeitsverhältnisses: Nachbetreuung der Zielgruppe und der Unternehmen unter anderem, um einer Auflösung des Arbeitsvertrags entgegenzuwirken,
- Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern.

2. Gegenstand der Förderung, Anforderungen an die Tätigkeit der Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter

¹Gefördert wird die Beschäftigung von Fachkräften zur Unterstützung der Integration der Zielgruppe in Arbeit.

²Die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter unterstützen nach einem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit und verfolgen dabei das Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

³Die Tätigkeit der Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter umfasst: Akquise, Beratung und Betreuung, Vermittlung sowie Nachbetreuung.

⁴Dabei arbeiten die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter mit der Zielgruppe (vergleiche Nr. 4.2), (möglichen) Unternehmen als Arbeitgeber und Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und -partnern zusammen.

⁵Die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter binden je nach Bedarfslage Schlüsselpersonen des privaten Umfelds der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihre Tätigkeit ein.

⁶Die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter kooperieren intensiv mit Einrichtungen, die in der Arbeitsförderung, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufsorientierung, Weiterbildung und Arbeitsmarktintegration

tätig sind. ⁷Dies betrifft insbesondere die Arbeitsagenturen und Jobcenter, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Wirtschaftskammern, die Arbeitgeberverbände, die Bildungsträger, die Anerkennungsberatungsstellen, die Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure, die Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge, die Ausländerbehörde, die Unternehmen und potentielle Arbeitgeber. ⁸Dies umfasst bei vielen Trägern auch die interne Arbeitsteilung mit einschlägigen Einrichtungen, Arbeitsbereichen oder Beratungsstellen.

⁹Um nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration in Arbeit zu unterstützen, erfolgt bei Bedarf außerdem eine Vernetzung mit Stellen wie zum Beispiel dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Schulamt, dem Gesundheitswesen, der Wohnungsfürsorge, der Kommune, den Banken und Versicherungen, der Schuldnerberatung, den sozialpsychiatrischen Diensten, der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, den Helferkreisen und den ehrenamtlichen Patinnen und Paten.

¹⁰Die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter benötigen einen entsprechenden Bekanntheitsgrad, um wirksam tätig zu sein. ¹¹Sie ergreifen daher geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Presseartikel, lokale Radio- und TV-Sendungen, Webpublikationen, Vorträge etc.). ¹²Hierbei kooperieren sie zum Beispiel mit Stellen der Bundesagentur für Arbeit, der Kammern und der Kommunen.

¹³Dies kann gegebenenfalls in Abstimmung mit entsprechenden Abteilungen der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger erfolgen.

¹⁴Damit die Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft nachhaltig gelingt, stellen sich für die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter – je nach Bedarf und Einzelfall – folgende Aufgaben:

2.1 Akquise, Beratung und Betreuung sowie Vermittlung der Zielgruppe

- Akquise der Zielgruppe (als potenzielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und Vernetzung mit relevanten Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und -partnern. An der Akquise von Frauen besteht ein besonderes Interesse.
- Beratung und Betreuung der Zielgruppe bei Fragen, die die Integration in Arbeit betreffen.
- Kompetenzfeststellung (unter anderem Sprachkompetenz, Qualifikation), sofern diese nicht bereits durch das Jobcenter, die zuständige Agentur für Arbeit oder einen Bildungsträger vorliegt.
- Aufzeigen der Notwendigkeit von beruflicher und sprachlicher Qualifizierung für eine erfolgreiche Integration.
- Hilfe bei Vermittlung in ausbildungsadäquate Arbeit in Zusammenarbeit mit der zuständigen Agentur für Arbeit beziehungsweise dem zuständigen Jobcenter. Vermittlung von Firmenkontakten. Vermittlungsunterstützende Leistungen vor allem zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Zielgruppe und (potenziellen) Unternehmen als Arbeitgeber.
- Matchingprozess zum Beispiel durch Unternehmensbesichtigungen, Orientierungspraktika, berufsvorbereitende Praktika, Jobbörse, regionale Veranstaltungen, Job-Speed-Dating.
- Unterstützung bei der konkreten Bewerbung (Training, Unterlagen, aber keine Maßnahmendurchführung).
- Aufklärung über Rechte und Pflichten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, über die Bedeutung von Arbeit, über die Erwartungen, die in Deutschland an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesetzt werden.
- Lotsenfunktion bei der Anerkennungsberatung.
- Unterstützung bei der Vermittlung von geeigneten Sprachkursen und Motivation der Zielgruppe, diese erfolgreich abzuschließen.

- Unterstützung bei der Vermittlung von passgenauen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Motivation der Zielgruppe, diese erfolgreich abzuschließen.
- Verweisberatung im Hinblick auf den Vollzug des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die insoweit zuständigen Stellen.
- Im Einzelfall und bei Bedarf Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung, sofern keine Ausbildungsakquisiteurin beziehungsweise kein Ausbildungsakquisiteur für Flüchtlinge vor Ort ist und diese Aufgabe übernehmen kann.
- Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung, zum Beispiel hinsichtlich Wohnung, Mobilität, Banken und Versicherungen, Familie, Gesundheit.

2.2 Beratung und Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

- Unterstützung bei der Akquise von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Zielgruppe und Beratung, um diese möglichst qualifizierungsadäquat zu beschäftigen.
- Sensibilisierung der Unternehmen auch mit dem Ziel, weiteren Personen der Zielgruppe eine berufliche Chance zu geben.
- Lotsenfunktion bei Fragen des Aufenthalts- und Arbeitsrechts bezüglich der Zielgruppe.
- Unterstützung bei der Vermittlung von interkultureller Kompetenz, insbesondere auf die Arbeitswelt bezogen; Sensibilisierung für fluchtspezifische Probleme und Anfangsschwierigkeiten.
- Unterstützung beim Aufbau innerbetrieblicher Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung (zum Beispiel Mentoringprogramm und Patenschaften).
- Ansprechperson auch für Vorgesetzte sowie Kolleginnen und Kollegen, insbesondere zur Konfliktprävention.

2.3 Nachbetreuung

- Betreuung und Begleitung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und der Zielgruppe während des Arbeitsverhältnisses. Die Nachbetreuung sollte mindestens sechs Monate betragen.
- Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses zum Beispiel durch Vermittlung von berufsbegleitendem berufsbezogenen Sprachunterricht oder in berufsbegleitende Weiterqualifizierung
- Hilfsangebote bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten im Arbeitsumfeld.
- Bei der Vermittlung in eine Ausbildung liegt der Schwerpunkt der Nachbetreuung darauf, auf die unterstützenden Leistungen (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, Berufsberatung) zu verweisen. Kommen solche nicht zum Tragen, können die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter die Nachbetreuung übernehmen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger (antragsberechtigt) ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung über einen längeren Zeitraum durchgeführt hat. ²Dazu können auch Kommunen gehören. ³Jobcenter nach § 6a SGB II und nach § 44b SGB II sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Qualifikation der Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter

¹Voraussetzung ist ein Studienabschluss, mindestens Bachelor.

²Wünschenswert sind außerdem: mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe, Fremdsprachenkenntnisse, Erfahrung mit Beratungstätigkeiten, Kenntnisse im Aufenthalts-/Arbeitsrecht/SGB II und III und/oder interkulturelle Kompetenz.

³Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, die Aufgaben im Sinne von Nr. 2 wahrzunehmen, zum Beispiel Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

⁴Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.

4.2 Zielgruppe

¹Zur Zielgruppe der Förderung zählen über 25-jährige Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)¹, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive², Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sowie bei Bedarf Personen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen, mit jeweils ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen. ²Im besonderen Einzelfall nach Rücksprache mit der Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Arbeitsagentur) gilt dies auch für Personen bis 25 Jahre.

³Zur Zielgruppe gehören auch Personen, die im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zur Zulassung ausländischer Beschäftigter, insbesondere ausländischer Fachkräfte (§§ 18 ff. AufenthG), eingereist sind.

¹ Für die Zeit zwischen Antragsstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellen die Ausländerbehörden regelmäßig sogenannte Fiktionsbescheinigungen aus. Zur Zielgruppe gehören auch Personen mit einer Fiktionsbescheinigung, in der „Erwerbstätigkeit erlaubt“ vermerkt ist.

² Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer aktuellen BAMF-Schutzquote von über 50 % kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Sie werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegt und auf deren Internetseite veröffentlicht <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/Integrationskurse-Asylbewerber/001-bleibeperspektive.html;nn=282388>.

4.3 Tätigkeitsbericht

¹Nach Ende des Förderzeitraums legen die Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter innerhalb von zwei Monaten einen Tätigkeitsbericht nach den Vorgaben des StMI vor. ²Dieser ist per E-Mail an die örtlich zuständige Regierung und in Kopie an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu senden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben. ²Als Personalausgaben zählen nur die Personalausgaben der Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter. ³Die Sachausgaben dürfen 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht überschreiten.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. ³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ⁴Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. ⁵Eigenleistungen können Eigenmittel nicht ersetzen.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung ist nicht möglich, soweit für den gleichen Fördergegenstand bereits eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt und/oder andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹Der Antrag nach dieser Förderrichtlinie ist zusammen mit den erforderlichen aktuellen arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Jobcentern und beim Erstantrag mit mindestens einem Unterstützungsschreiben einzureichen. ²Das Antragsformular ist auf der Homepage des StMI³ abrufbar und in elektronischer Form per E-Mail an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu richten.

³Unterstützungsschreiben sollen die für die Netzwerkarbeit erforderliche kommunale oder fachliche Unterstützung zum Ausdruck bringen und von bestehenden oder zukünftigen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern oder kommunalpolitisch Verantwortlichen erstellt sein. ⁴Sie sollen den Förderantrag befürworten und die Absicht der Zusammenarbeit bestätigen.

⁵Das StMI prüft, ob der Antrag konzeptionell der Zielsetzung der Förderung entspricht (Zielgruppe, Erreichung des Förderzwecks etc.) und nimmt eine kursorische Prüfung des Ausgabenplans vor. ⁶Im Übrigen entscheidet das StMI über eine ausgewogene regionale Verteilung der Förderprojekte.

³ https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/ausbildung_arbeit/index.php

⁷Die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks, in dem das Projekt durchgeführt werden soll (Durchführungsort), entscheidet über den Antrag (Bewilligungsbehörde).

⁸Spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen für jeden Agenturbezirk, in dem die Jobbegleiterinnen oder Jobbegleiter tätig sein werden, die arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen vorliegen.

⁹Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

¹Die Bewilligungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit das Auszahlungsverfahren und den Verwendungsnachweis. ²Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO). ³Bei Unregelmäßigkeiten informiert sie das StMI.

8. Rechtsgrundlagen

¹Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Bayerische Haushaltsgesetz. ²Dies bedeutet unter anderem:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO),
- regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-K),
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalausgaben (Art. 23 BayHO, VV Nrn. 1.5 und 2.5 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P),
- ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO),

- Abrufverfahren bei der Auszahlung der bewilligten Zuwendung (VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO); insbesondere ist hier auch die Ausnahme nach VV Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO zu beachten, die eine Auszahlung der Zuwendung erst **nach Vorlage** des Verwendungsnachweises vorsieht, sofern die Zuwendung **nicht mehr als 100 000 €** beträgt; sollte aus Trägersicht von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Antrag gesondert begründet werden.

9. Energie-Härtefallhilfen im Rahmen des Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur

¹Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise stellt der Freistaat Bayern ergänzend zu den Hilfen des Bundes einen eigenen Härtefallfonds Bayern bereit, über den zur Abdeckung von Lücken, die der Bund mit seinen Entlastungsmaßnahmen infolge der aktuellen Energiepreissteigerungen nicht oder nicht ausreichend abdeckt, projektbezogene Unterstützungsleistungen gewährt werden.

²Hinsichtlich der Voraussetzungen der Leistungsgewährung sowie des Verfahrens finden die Nrn. 6 bis 6.6 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) entsprechende Anwendung. ³Die nach Nr. 5.2 dieser Richtlinie vorgesehene Begrenzung der Sachausgaben bleibt dabei außer Betracht.

⁴Die Förderverfahren nach dieser Richtlinie bleiben ansonsten unberührt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Förderrichtlinie tritt am 7. Juli 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

gez. Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

<u>Ansprechperson StMI:</u>	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integra- tion Odeonsplatz 3 80539 München Herr Feix, StMI SG G2 Tel.: 089 2192-4078 Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de
<u>Ansprechpersonen Regierungen:</u>	Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de
Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Frau Pritscher Tel.: 0871 808-1347 Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de	Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Frau Simmel Tel.: 0941 5680-1312 anja.simmel@reg-opf.bayern.de Frau Kluge Tel.: 0941 5680-1386 Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Herr Schörner Tel.: 0921 604-1344 Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Frau Hüfner Tel.: 0931 380-1654 Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de Frau Konrad Tel.: 0931 380-1638 petra.konrad@reg-ufr.bayern.de	Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Frau Schmied Tel.: 0821 327-2178 Brigitte.Schmied@reg-schw.bayern.de Frau Wieland Tel.: 0821 327-2341 Alexandra.Wieland@reg-schw.bayern.de